

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über den Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ für einen Bereich östlich der Hamborner Straße/BAB 59, südlich der „Alten Emscher in Duisburg“, nördlich der ehemaligen „Walzengießerei Meiderich“ und westlich der Lösorter Straße

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ mit Begründung kann beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und
3. gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der/die Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der/die Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei den Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Duisburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Inhalt

Amtliche
Bekanntmachungen
Seiten 759 bis 774



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ in Kraft.

Duisburg, den 22. September 2022

Link
Oberbürgermeister

Auskunft erteilt:
Herr John
Tel.-Nr.: 0160 96814046

Bekanntmachung über den Anspruch auf Entschädigung für passive Lärmschutzmaßnahmen an Gebäuden in der Adolf-Engler-Straße, Beecker Straße, Enge Straße, Haxtergrund, Honigstraße und Kolpingstraße im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“

Der Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ tritt durch die vorstehende Bekanntmachung in diesem Amtsblatt der Stadt Duisburg in Kraft.

Der Bauherr verpflichtet sich in einem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, gemäß schalltechnischer Untersuchung des Planungsbüros für Lärmschutz Altenberge von April 2021 an den Gebäuden

- Adolf-Engler-Straße 7
- Beecker Straße 150, 152, 154, 156, 158, 160, 170
- Enge Straße 1, 3, 7, 9, 11
- Haxtergrund 3, 5, 7, 9, 11, 13, 18, 20
- Honigstraße 1, 4, 6, 9, 10, 11
- Kolpingstraße 77 und 79

eine vorhabenbezogene Lärmsanierung in Form eines passiven Lärmschutzes gemäß der 24. BImSchV durchzuführen und die Kosten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen (siehe unten, Nr. 2) zu übernehmen.

In der oben angeführten schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ wird in den der Untersuchung beigefügten

Zusammenstellungen dargestellt, dass an den vorstehend genannten Immissionsorten (Gebäuden) sich der Verkehrslärm prognostisch durch den Betrieb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Vorhaben erhöht und die für Wohngebiete anzunehmende verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts erreicht, überschreitet oder bestehende Überschreitungen weiter erhöht. Im Rahmen der Abwägung der Zumutbarkeit der Lärmbelastung an Wohngrundstücken wird folgendes berücksichtigt:

Den Eigentümern oder Erbbauberechtigten (nachfolgend bloß „Eigentümer“) von Grundstücken, auf denen sich die betroffenen Immissionsorte befinden, wird ungeachtet etwaiger sonstiger gesetzlicher oder untergesetzlicher Anspruchsgrundlagen ein Anspruch auf Entschädigung für tatsächlich durchzuführende passive Lärmschutzmaßnahmen an den betroffenen Gebäuden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen eingeräumt:

1. Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich die vorstehend bezeichneten Gebäude befinden, in denen schutzbedürftige Räume wie Wohn-, Schlaf- oder Büroräume liegen und an denen ausweislich der Zusammenstellung der Beurteilungspegel ein Lärmpegel von mind. 70 dB(A) tags bzw. mind. 60 dB(A) nachts vorliegt und eine durch den Betrieb der nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1300 -Obermeiderich- „Zeus-Gelände-Nordteil“ verursachte Lärmerhöhung durch Neuverkehre prognostiziert wird, haben bezogen auf den jeweiligen Immissionsort einen durch § 7 des o.g. städtebaulichen Vertrags begründeten Rechtsanspruch auf Entschädigung für Lärmschutzmaßnahmen im Sinne einer vorhabenbezogenen Lärmsanierung, wenn dies nachweislich zum Erreichen, zur Überschreitung oder zur weiteren Erhöhung bestehender Überschreitungen der vorstehend genannten Auslösewerte führt. Die Lärmschutzmaßnahmen werden in diesem Fall durch passiven Lärmschutz einschließlich etwa notwendiger Lüftungseinrichtungen und notwendiger Bearbeiten gewährleistet. Der Umfang der

erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen richtet sich nach der 24. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (24. BImSchV). Die Notwendigkeit und der Umfang der durchzuführenden Lärmschutzmaßnahmen werden von einem geeigneten Sachverständigen für den baulichen Schallschutz auf Kosten des Bauherrn festgestellt.

2. Der Anspruch der betroffenen Eigentümer richtet sich an den Bauherrn. Der Bauherr erstattet in Anlehnung an die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) 75 % der nachgewiesenen, notwendigen Aufwendungen.
3. Der Anspruch der Eigentümer entsteht mit Inkrafttreten des B-Plans und der Veröffentlichung der Existenz etwaiger Entschädigungsansprüche für die Dauer von zwei Jahren. Der maßgebliche Zeitpunkt des Endes der Ansprüche ist der schriftliche Eingang des Antrags bei der Stadt innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung.
4. Nach der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruches durch einen Eigentümer stellt der Bauherr zunächst fest, ob das Grundstück zu den im o.g. Gutachten genannten betroffenen Grundstücken gehört. Die Anspruchsteller haben durch Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszuges das Eigentum nachzuweisen und im Falle von mehreren Eigentümern den Nachweis der ordnungsgemäßen Vertretung aller Eigentümer zu führen.
5. Der berechtigte Anspruchsteller hat eine schriftliche Verzichtserklärung für weitergehende Forderungen und Rechtsmittel in Zusammenhang mit dem den Gegenstand der Lärmsanierung betreffenden Vorgang gegenüber der Stadt abzugeben.

Das weitere Verfahren zur Prüfung der Ansprüche und Auszahlung der Entschädigungsbeträge führt der Bauherr mit einem Sachverständigen für den baulichen

Schallschutz in Abstimmung mit der Stadt Duisburg durch.

Eigentümer oder Erbpachtberechtigte der o.g. Gebäude, die einen Anspruch geltend machen wollen, können sich an unten aufgeführten Kontakt wenden.

Duisburg, den 28. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Trappmann

Auskunft erteilt:
Herr Riedel
Tel.-Nr.: 0203 283-3271
m.riedel@stadt-duisburg.de

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg-Mitte

Die Stadt Duisburg beabsichtigt, die

Masurenallee von Am See bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 281 der Gemarkung Huckingen, Flur 23, entsprechend dem zu dieser Veröffentlichung gehörendem Lageplan,

gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung einzuziehen.

Die Begründung dieser Maßnahme sowie ein Plan, aus dem die Fläche der Einziehung ersichtlich ist, liegen während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erfstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 30, zur Einsicht offen.

Die beabsichtigte Einziehung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der nächsten drei Monate vom Tage der Bekanntmachung an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Duisburg, Amt für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erfstraße 2 – 4, 47049 Duisburg, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

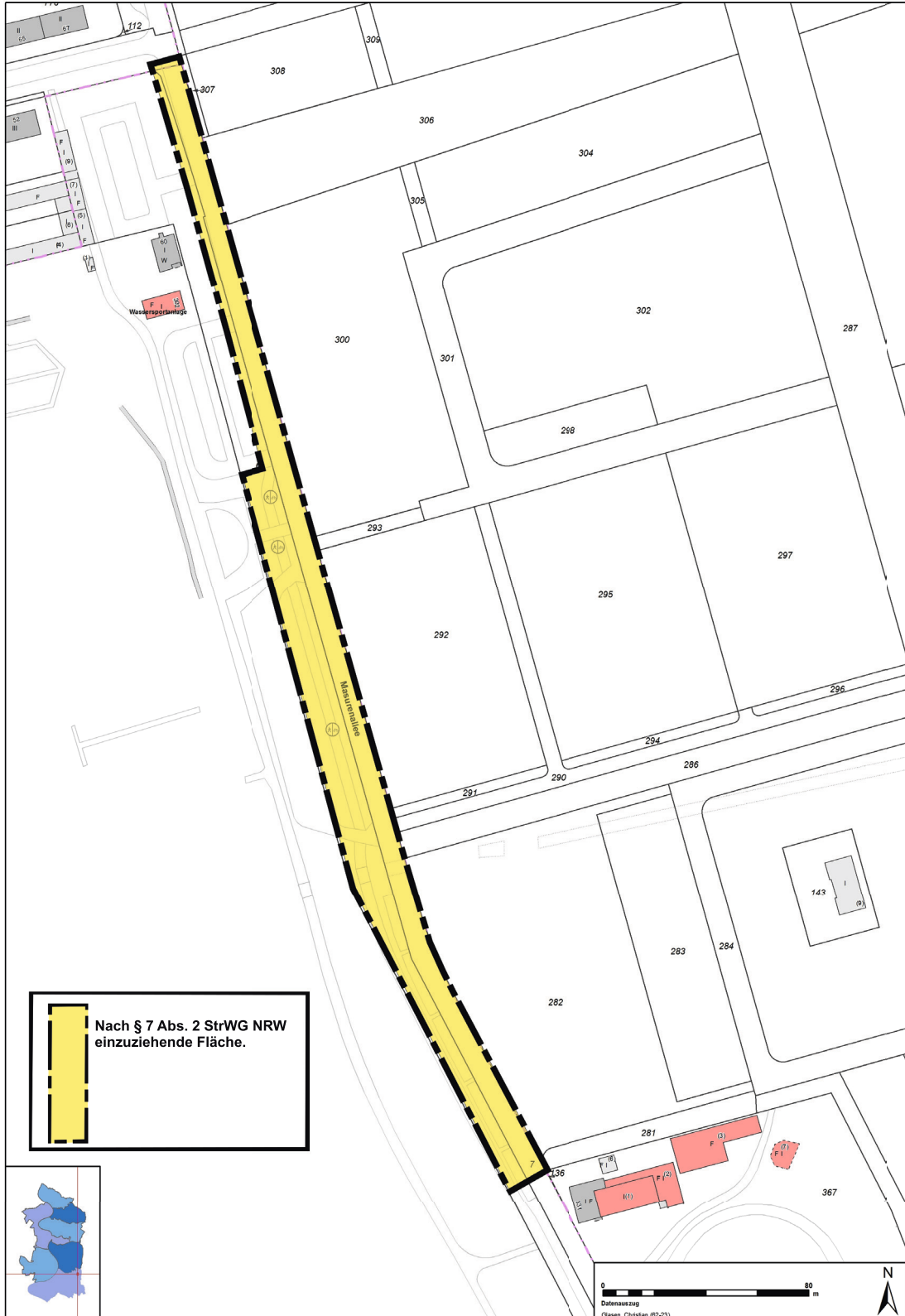
Duisburg, den 10. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353

347.377,41 / 5.695.609,84



347.026,29/ 5.695.096,80

Schlussbekanntmachung über die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen in Duisburg - Mitte

*Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353*

Gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW.1995, S. 1028) wird die

Verkehrsfläche vor dem Haupteingang des Hauptbahnhofs Duisburg, zwischen Mercatorstraße und dem Bahnhofsgebäude, auf einer Länge von ca. 75 Meter in westlicher Richtung und einer Breite von ca. 30 Meter in nördlicher Richtung, entsprechend dem zu dieser Veröffentlichung gehörendem Lageplan,

hiermit für den **Kraftfahrzeugverkehr** teileingezogen.

Die Absicht der Teileinziehung wurde am 15.07.2022 im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 29, Seite 386-387, bekanntgemacht. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Die Begründung der Einziehung sowie ein Plan, aus dem die eingezogene Fläche ersichtlich ist, liegen während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Amtes für Bodenordnung, Geomanagement und Kataster, Erftstraße 2 - 4, 47051 Duisburg, Zimmer E 30, zur Einsicht offen.

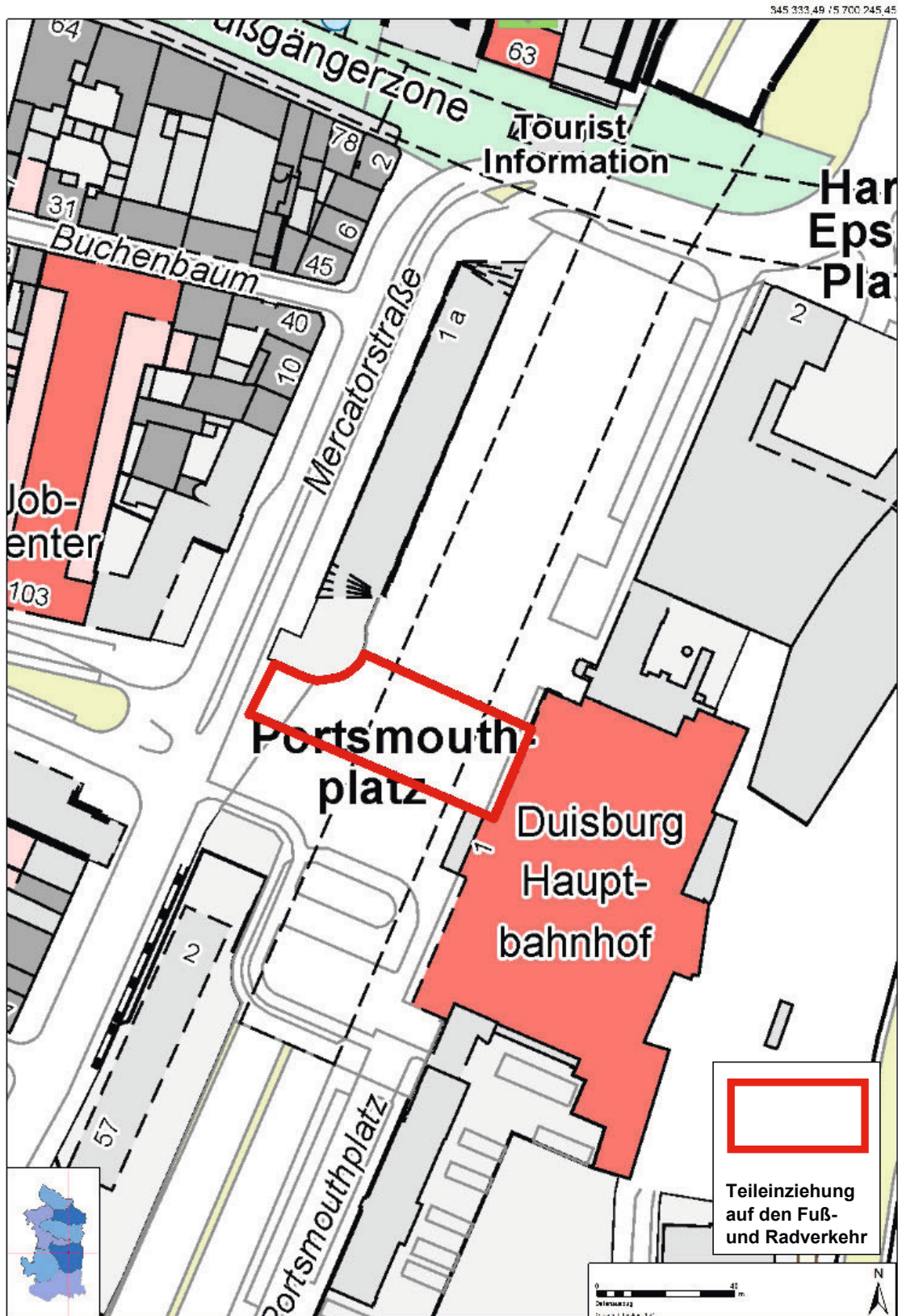
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

Duisburg, den 11. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer
Amt für Bodenordnung, Geomanagement
und Kataster



Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des fortgeführten Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet der Stadt Duisburg wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen, die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden, und Berichtigungen von Lagebezeichnungen fortgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV.NRW 7143) in den jeweils aktuellen Fassungen erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der Unterrichtung der Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten über vorgenommene Änderungen insbesondere von Lagebezeichnungen und von Klassen-, Klassenabschnitts- und Sonderflächen der Bodenschätzung.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom 02.01.2023 bis einschließlich 30.01.2023 bei der Abteilung Vermessung, Kataster und Geoinformationen der Stadt Duisburg, Friedrich-Albert-Lange-Platz 7 – Eingang Moselstraße, Katasterauskunft – 3. Etage, Zimmer 332, montags bis freitags von 8.00-12.30 Uhr und dienstags von 14.00-16.00 Uhr. Während der Offenlegungszeit haben die Eigentümer/innen und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu ihren Grundstücken unterrichten zu lassen.

Um Wartezeiten zu vermeiden oder zu verkürzen, besteht unter der Rufnummer (0203-283 3136) die Möglichkeit der telefonischen Terminabsprache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage

erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Düsseldorf, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweis:

Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Stadtgebiet Duisburg nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen. In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.

Duisburg, den 25. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Nicola Reinhardt

*Auskunft erteilt:
Frau Reinhardt
Tel.-Nr.: 0203 283-4589*



Verschrottung von im öffentlichen Verkehrsraum aufgefundenen Altkleidercontainern

Es wurden 38 Altkleidercontainer an folgenden Standorten im öffentlichen Verkehrsraum aufgefunden und in Verwahrung genommen:

Stadtteil	Standort	Aufsteller
Beeck	Friedrich-Ebert-Str./ Ecke Wygertstr.	Fa. Profittex
Großenbaum	Donaustr. ggü. Nr. 22	unbekannt
Hamborn	Grünstreifen - Sackgasse Maxstraße Ecke Kolpingstr.	unbekannt
Hochfeld	Wörthstr. 128	unbekannt
Homberg	Halener Str. neben Nr. 25	unbekannt
Homberg	PAA Flachsstr. Neben Nr. 16	unbekannt
Homberg	Wilhelmallee bei Nr. 29	unbekannt
Huckingen	Düsseldorfer Landstr. 361	unbekannt
Huckingen	Düsseldorfer Landstr. neben Nr. 261	unbekannt
Huckingen	Bieger Park Parkplatz, Zufahrt Düsseldorfer Landstr.	GTR / 0162 3750170
Hüttenheim	Graf-Spee-Str. ggü. Nr. 39	unbekannt
Hüttenheim	Im Stuppert	unbekannt
Hüttenheim	Im Stuppert	unbekannt
Meiderich	Neumühler Str. neben Nr. 38	unbekannt
Meiderich	Essen-Steeler-Str. / Berliner Str.	unbekannt
Neudorf	Sternbuschweg 360	unbekannt
Neumühl	Sofienstr. Gegenüber Nr. 30	unbekannt
Rh.-Hochemmerich	Kreuzstr. Neben 28	unbekannt
Rh.-Hochemmerich	Kreuzstr. Neben 28	unbekannt
Rheinhausen	Rheingoldstr. 36	unbekannt
Rheinhausen	Gartenstr., Ecke Moerser Str.	unbekannt
Rheinhausen	Beguinenstr. Neben Nr. 122	unbekannt
Rheinhausen	Bergheimer Str. Ecke Meisenstr.	unbekannt
Rheinhausen	Bergheimer Str. neben Nr. 69	unbekannt
Rheinhausen	Bergheimer Str. neben Nr. 69	unbekannt
Rheinhausen	Franz-Schubert-Str./Ecke Richard-Wagner-Str.	unbekannt
Rheinhausen	Mozartstr. 2	Content KG
Rheinhausen	Friedrich-Alfred-Straße 217/219	unbekannt
Rheinhausen	Beeckstraße/Seestraße	unbekannt
Rheinhausen	Ursulastr. ggü. 29	SLS / 0151 29094547
Rheinhausen	gegenüber Güterstr. 15 a	unbekannt
Rheinhausen	In den Peschen Ecke Steile Str.	1940143
Rheinhausen	Hohenbudberger Str. 77-85	unbekannt
Rumeln-Kaldenhausen	Borgschenweg	unbekannt
Rumeln-Kaldenhausen	Borgschenweg	DVT
Walsum	Im Eickelkamp 73 (vor Netto)	unbekannt
Walsum	Jupiterstr. / Sternstr. Ggü. Nr. 59 (GS Stenstr.)	unbekannt
Wedau	Masurenallee Ecke Dirschauer Weg	unbekannt

Die aufgeführten Behälter sollen nun verschrottet werden. Mit dieser Bekanntmachung möchte ich die Eigentümer darauf hinweisen, dass gegen Zahlung der mit der Einziehung und Lagerung verbundenen Kosten die eigenen Container ausgelöst werden können. Eigentümer können sich innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung mit der Werkstadt Duisburg GmbH, Usedomstr. 17, 47167 Duisburg in Verbindung setzen.

Sofern bei der vorgenannten Gesellschaft innerhalb des vorgenannten Zeitraums keine schriftliche Mitteilung zwecks Auslösung der eingezogenen Behälter vorliegt, werden die Container bei der Werkstadt Duisburg GmbH, Usedomstr. 17, 47167 Duisburg verschrottet.

Duisburg, den 25. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Geer

Auskunft erteilt:
Herr Glasen
Tel.-Nr.: 0203 283-2353

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 1403, ausgestellt für Herrn Levin Schneider-Siebiera.

Duisburg, den 15. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 2385, ausgestellt für Frau Daria Krause.

Duisburg, den 30. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927

Ungültigkeitserklärung eines städtischen Dienstaussweises

Folgender Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Dienstaussweis der Stadt Duisburg Nr. 55838, ausgestellt für Frau Martina Weidemann.

Duisburg, den 30. November 2022

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Klaas

Auskunft erteilt:
Frau Klaas
Tel.-Nr.: 0203 283-7927



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 7 Landeszustellgesetz NRW gilt die Zustellung im Wege der öffentlichen Bekanntmachung zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung bzw. nach der Veröffentlichung der Benachrichtigung als zugestellt. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten ist über diesen Zeitpunkt nicht mehr notwendig.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO (Grundsatz der Datenminimierung) ist die Stadt Duisburg verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern sie für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind die Seiten des Amtsblattes mit personenbezogenen Daten daher leer.



Bekanntmachungen der Sparkasse Duisburg

Das Sparkassenbuch Nr. 3213009842 (alt 113009849) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Das Sparkassenbuch Nr. 4200595264 (alt 100595263) der Sparkasse Duisburg wurde heute für kraftlos erklärt.

Duisburg, den 18. November 2022

Sparkasse Duisburg
Der Vorstand

Bekanntmachung der Feststellung des Konzernabschlusses und des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2021 für die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern)

Die Gesellschafterversammlung der GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 19.09.2022 den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 festgestellt und über die Verwendung wie folgt beschlossen:

1. Der Konzernabschluss der GEBAG auf den 31.12.2021, der mit einem Jahresüberschuss von 10.172.946,81 EUR abschließt, wird gebilligt.

Der Verband der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V. hat den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht des Geschäftsjahres 2021 geprüft und am 17. Mai 2021 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die GEBAG Duisburger Baugesellschaft mbH, Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der GEBAG Duisburger Baugesellschaft, Duisburg, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2021, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der GEBAG Duisburger Baugesellschaft, Duisburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammen-

hang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den

gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, 31. Mai 2022

Verband der Wohnungs- und
Immobilienwirtschaft
Rheinland Westfalen e.V.

Dr. Ranker Köhler
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH (KWD GmbH)

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 27.06.2022 den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF FASSELT SCHLAGE vom 10.05.2022 versehenen Jahresabschluss 2021 der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH mit einem Jahresüberschuss von 1.361.440,87 Euro festgestellt, den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 entgegengenommen und über die Verwendung des Jahresergebnisses wie folgt beschlossen:

Ein Betrag in Höhe von 861.440,87 Euro des Jahresüberschusses für das Geschäftsjahr 2021 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Der Restbetrag des Jahresüberschusses in Höhe von 500.000 Euro wird zum 31.10.2022 an die Gesellschafterin Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ausgeschüttet.

Den Geschäftsführern der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH, Herrn Marcus Bluhm, Herrn Ingo Wiele und dem Aufsichtsrat der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 02.01.2023 bis 31.01.2023 während der Geschäftszeiten unter Vorsprache beim Empfang im Verwaltungsgebäude der Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH, Schifferstr. 190, 47059 Duisburg zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 wurde im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Duisburg, den 25. November 2022

Kreislaufwirtschaft Duisburg GmbH

Marcus Bluhm Ingo Wiele
Geschäftsführer Geschäftsführer